

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Dienstag, 29.11.2022, im Sitzungssaal der Bürgerhalle Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit

1. Beigeordneter und Ratsmitglied

Oliver Gälzer

Beigeordneter

Ralf Bonn

Ratsmitglied

Axel Gauer

Ratsmitglied

Marco Geißler

Ratsmitglied

Klaus Gewehr

Ratsmitglied (ab TOP 2)

Manfred Heich

Ratsmitglied

Armin Heydt

Ratsmitglied

David Hoffmann

Ratsmitglied

Friedhelm Hoffmann

Ratsmitglied

Guido Hübinger

Ratsmitglied

Kerstin Hübinger

Ratsmitglied

Thomas Kupp

Ratsmitglied

Wolfgang Ottenbreit

Ratsmitglied

Klaus Puschmann

Ratsmitglied

Olaf Schmaus

Ratsmitglied

Juliane Schmidt

Ratsmitglied

Jörn Schreiner

Ratsmitglied

Uwe Schulmerich

Ratsmitglied

Philipp Ströher

Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Michael Fischer

Revierförster (bis TOP 3)

Hans-Jürgen Dietrich

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg,

Fachbereich 3 (bis TOP 4)

Peter Müller

Schriftführer

Es fehlte entschuldigt:

Ulrich Brummer

Beigeordneter

Frank Wüllenweber

Ratsmitglied

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 20.47 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 19.05 Uhr eröffnet. Er stellte fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben sei. Einwände gegen Form und Frist der Einladung wurden nicht geltend gemacht.

Ortsbürgermeister Bongard verlas ein Schreiben, dass Ratsmitglied Jörg Gutenberger sein Ratsmandat mit Wirkung zum 28.11.2022 niedergelegt hat. Nachrücker im Ortsgemeinderat für Ratsmitglied Jörg Gutenberger ist Kerstin Hübinger. Ortsbürgermeister Bongard verpflichtete die anwesende Kerstin Hübinger per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglied der Ortsgemeinde Sohren.

Der Vorsitzende beantragte, dass die Tagesordnungspunkte 4 – Jagdpachtvertrag - und 8 - Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2 b UstG - von der Tagesordnung heruntergenommen werden. Beim Jagdpachtvertrag gibt es noch Klärungsbedarf, bei der Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen besteht keine zeitliche Not, da die geplante neue umsatzsteuerliche Regelung ab 2023 wohl um zwei Jahre verschoben wird. Der Ortsgemeinderat stimmte dem Antrag einstimmig zu. Dadurch änderten sich die Tagesordnungspunkte 5, 6, 7, 9, 10 und 11 in die Tagesordnungspunkte 4, 5, 6, 7, 8 und 9.

**Punkt 1 der Tagesordnung:
- Einwohnerfragestunde -**

Markus Wendel befragte den Vorsitzenden über die Durchfahrtsregeln der Busse zu den beiden Kindergärten. So hätte es früher eine Regelung gegeben, dass die Busse die Kindergärten über die obere Bergstraße anfahren sollen. Im Bereich der Schmökerecke an der Einfahrt zur Gartenstraße wäre auch bereits der Bürgersteig durch die einfahrenden Busse beschädigt. Der Vorsitzende teilte mit, dass beide Zufahrtswege, die Gartenstraße wie auch die obere Bergstraße, zur Anfahrt der Busse genutzt werden können. Das Busunternehmen würde jedoch nach eigener Aussage die Gartenstraße bevorzugen, da die zusätzliche Fahrtstrecke durch die obere Bergstraße dem Busunternehmen nicht vergütet wird.

Außerdem wies Markus Wendel auf die Setzungen des Asphalttes in Höhe der Denkmalstraße 5 und des Jugendzentrums hin. Dies wäre durch die Arbeiten im Zuge des Breitbandausbaus in der Ortsgemeinde verursacht worden. Der Vorsitzende teilte mit, dass die Schadstellen zusammen mit der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung begutachtet werden.

**Punkt 2 der Tagesordnung:
- Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
vom 03. November 2022 -**

Gegen die Niederschrift vom 03. November 2022 über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Sohren ergaben sich keine Einwendungen.

**Punkt 3 der Tagesordnung:
- Forstwirtschaftsplan 2023
a) Forstwirtschaftsplan
b) Brennholzpreis
c) Zuschussantrag Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ -**

a) Forstwirtschaftsplan

Revierförster Fischer erläuterte die forstwirtschaftliche Situation und die Planungen für die Ortsgemeinde Sohren. In diesem Jahr werde ein Plus von etwa 18.000 bis 23.000 EUR erwirtschaftet.

Somit stehe man um ca. 35.000 EUR besser da als ursprünglich geplant. Hinsichtlich der Vermarktung des Holzes hätte man sehr planmäßig gearbeitet. Das hohe Ergebnis ist auf den guten Holzpreis von ca. 50,00 EUR zurückzuführen. Hier sei aber angemerkt, dass bis Juli eine hohe Nachfrage herrschte. Im Moment sei Frischholz jedoch schlecht absetzbar. Daher sei eine Prognose für 2023 schwer abzuschätzen. Schwierigkeiten gibt es in den Laubholzbeständen, alte Buchenbäume sterben ab. Problem sind dabei dann die abgestorbenen Kronen. Aufgrund mehrerer Unfälle mit herabfallenden Ästen sind Fällungen laut Berufsgenossenschaft in diesen Beständen nicht zulässig. Außerdem wurde die Pflege im Bestand von ca. 8 ha aufgrund Mangel an Arbeitskräften auf das nächste Jahr verschoben. Für 2023 sind Rodungen für das neue Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren vorgesehen. Dabei werden voraussichtlich ca. 600 Raummeter an Brennholz geerntet. Ansonsten sollen diverse Durchforstungen in mittellalten Nadelholzbeständen mit ca. 1800 Pflanzungen erfolgen. Pflege ist auf ca. 11,2 ha vorgesehen.

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 betragen die

Nettoerträge 114.900,00 €

Nettoaufwendungen 106.500,00 €

Es verbleibt somit ein **Überschuss** von **8.400,00 €**.

Der Ortsgemeinderat stimmte nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2023 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzselbstwerber ab 2022/2023

Das Forstamt Simmern informierte mit Schreiben vom 02.09.2022 über die aktuelle Entwicklung in der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Brennholzsaizon 2022/2023 wie folgt:

Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz. Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitungen orientieren sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Sie werden das Brennholzpotential im vorgenannten Rahmen für den Winter 2022/2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituation in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.
- Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Simmern wird dies 10 Festmeter betragen.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden, sind in Ihrem Stadt- oder Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden.

Nach eingehender Beratung fasste der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss bzgl. der Brennholzpreise je Raummeter:

Euro pro Raummeter:

Eiche, Buche	45,00 EUR
Birke	40,00 EUR
Weichholz	30,00 EUR

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Je Haushalt werden maximal 5 Raummeter abgegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

c) Zuschussantrag Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Revierförster Fischer erläuterte das Förderprogramm. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) **in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:**

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr überhöhte Wildbestände

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- = gelebte Praxis

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- Unkritisch / gelebte Praxis

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag: aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage

- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit

Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da die Ortsgemeinde mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum bindet und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt in Sohren **296,4 ha**, so dass man sich, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten müsste die 12 Kriterien zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für den Sohrener Wald ***29.640 € pro Jahr**, sofern der Antrag aufrechterhalten wird. Zu klären ist noch, wie sich die bereits beschlossene Stilllegung im Ried auswirkt. Hier liegen bislang noch keine Rückmeldungen vor.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren beschloss, den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 der Tagesordnung:

- Beschluss zur Aufhebung der Verbandsordnung und Auflösung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ zum 31.12.2022, Beschluss zur Rückübertragung der Aufgaben auf die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren sowie Beschluss zur Übertragung von Aufgaben der Ortsgemeinden auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn -

Die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren haben zum 01.01.2019 den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ gebildet. Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Dem Verband wurde die Aufgabe der Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Verbandsgebiet übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde der Verband ermächtigt, im Verbandsgebiet Grundstücke zu erwerben und zu veräußern, Unternehmen anzusiedeln sowie Gebäude und Anlagen zu errichten. Dem Verband wurde auch die Aufgabe übertragen, die dafür notwendigen öffentlichen Einrichtungen und die erforderlichen Anlagen im Verbandsgebiet zu unterhalten, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBL. Seite 476), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBL. S. 21), hat gemäß § 4 Abs. 2 KomZG den „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ errichtet und als Tag der Errichtung den 01.10.2019 bestimmt. Gleichzeitig wurde die mit Beschluss des Ortsgemeinderates Sohren vom 27.08.2019 sowie mit Beschluss des Ortsgemeinderates Büchenbeuren vom 30.08.2019 vereinbarte Verbandsordnung festgestellt.

In dem durchgeführten Bebauungsplanverfahren hat die Verbandsversammlung zuletzt am 15.03.2022 die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt beschlossen, wie es in der gesonderten Würdigungsvorlage, die Anlage und Bestandteil der Niederschrift ist, zu den einzelnen Punkten formuliert wurde. Zudem hat die Verbandsversammlung den Feststellungsbeschluss gefasst, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ (Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie die Begründung) verbindlich angenommen wird. Dadurch ist die sogenannte „formelle Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB eingetreten, wodurch grundsätzlich Baurecht geschaffen ist. Die Verbandsversammlung wird, sobald das zeitlich und rechtlich möglich ist, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Planausfertigung fassen und die Inkraftsetzung betreiben. Die Verwaltung und der Verbandsvorsteher werden beauftragt, zu gegebener Zeit alles Erforderliche zu veranlassen. Ggf. wird der neue Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn das noch nicht abgeschlossene Verfahren gemäß § 204 Abs. 3 BauGB zum Abschluss bringen.

Zurzeit werden unter fachlicher Begleitung des beauftragten Ingenieurbüros entsprechend den Forderungen der Naturschutzbehörde im Verfahren Ersatzquartiere für die im Plangebiet vorgefundenen Haselmäuse, Fledermäuse usw. im benachbarten Sohrener Gemeindewald Riet geschaffen und kartiert, um im Anschluss nach Genehmigung des Forstamtes die Rodung vornehmen zu können.

Für die Grundstücke im Plangebiet soll ein Kaufpreis von 5,00 € je m² gezahlt werden. Dies gilt auch für private Grundstücksflächen von zwei Grundstückseigentümern in einer Größe von ca. 27Tm² bzw. ca. 65Tm², von denen zumindest ein Grundstückseigentümer bislang Verkaufsbereitschaft gezeigt hat. Der Grunderwerb soll allerdings erst nach Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ und Übertragung der Aufgabe auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn vom Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn vorgenommen werden.

Zur Verwirklichung der Ziele wird der bestehende Zweckverband Flughafen Hahn zum 01.01.2023 umstrukturiert, die Ortsgemeinde Sohren wird neu mit aufgenommen und die Aufgaben und Zuständigkeiten neu definiert. Die 5 Ortsgemeinden (Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Lautzenhausen und Sohren) und die Verbandsgemeinde Kirchberg werden mit dem dann umstrukturierten **Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn** die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten in Angriff nehmen. Sie sehen in dem neuen Zweckverband die Basis für eine

enge kommunale Zusammenarbeit „rund um den Flughafen“. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung der 5 Ortsgemeinden.

Damit ist die weitere Tätigkeit des „Zweckverbands Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ nicht mehr erforderlich. Mit Ablauf des 31.12.2022 wird der „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ aufgelöst und die Verbandsordnung aufgehoben. Dazu fassen die Verbandmitglieder in den Ortsgemeinderäten Sohren und Büchenbeuren noch zustimmende Beschlüsse. Ab den 01.01.2023 gehen die Aufgaben gemäß den Gründungsbeschlüssen der Verbandmitglieder auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn über.

Nach der Verbandsordnung wird im Falle der Auflösung des Verbands das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an den Umlagen aufgeteilt; eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsteher. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der verbandsordnungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandmitglieder erforderlich.

1. Die Verbandsversammlung des „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ wird in öffentlicher Sitzung am 01.12.2022 die Aufhebung der Verbandsordnung und Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 31.12.2022 beschließen. Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufhebung der Verbandsordnung und der Auflösung des Zweckverbands „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ mit Ablauf des 31.12.2022 zu.
2. Zudem beschließt die Verbandsversammlung am 01.12.2022, dass alle dem „Zweckverband Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“ von den Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren übertragenen Aufgaben, wie die Planung, Entwicklung, Erschließung und Vermarktung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Verbandsgebiet mit Ablauf des 31.12.2022 an die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren zurück übertragen werden. Der Ortsgemeinderat stimmt der Rückübertragung der Aufgaben mit Ablauf des 31.12.2022 an die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren zu.
3. Schließlich stimmt der Ortsgemeinderat zu, dass ab den 01.01.2023 die Aufgaben für die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten gemäß den Gründungsstatuten und -beschlüssen der Verbandmitglieder zum 01.01.2023 auf den umstrukturierten Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn übertragen werden. Dazu zählt auch das geplante Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 5 der Tagesordnung:
- Übergang von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Sohren auf den neuen Zweckverband
Gemeinden Flughafen Hahn ab 01.01.23 -**

Die Ortsgemeinde Sohren ist ab dem 01.01.2023 Mitglied im Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn, der als Ziel die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten hat. Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn regelt ab dem 01.01.2023 in § 3 die Aufgaben des Zweckverbandes. Demnach haben die am Zweckverband beteiligten Ortsgemeinden, somit auch die Ortsgemeinde Sohren, die Aufgaben der Bauleitplanung begrenzt auf Bebauungsplanverfahren über die Ausweisung von Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO), Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) in ihrem Gemeindegebiet an den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn übertragen.

Bei den sonstigen Sondergebieten (§11 BauNVO) handelt es sich ausschließlich um solche Flächen, die der gewerblichen und industriellen Nutzung dienen. Der Zusammenschluss der 5 Ortsgemeinden hat als Ziel die gemeinsame Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten, so dass sonstige Sondergebiete wie z.B. Schulen, Dauerkleingärten, etc. nicht von dem Übergang betroffen sind.

Folgende Bebauungspläne gehen zum 01.01.2023 auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn über:

Gemeinde	Nutzung	Name des Bebauungsplanes
Sohren	GE	Auf der Eisenkaul (1. Änderung; 3. Änderung; 4. Änderung (großflächiger Einzelhandel))
	GE	Vor Gräfenheck
	GE/SO	In der Sitters (1. Änderung; 2. Änderung)
	GE/MI	Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K75

Der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt den Übergang der vorgenannten Bebauungspläne auf den Zweckverband Gemeinden Flughafen Hahn zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Punkt 6 der Tagesordnung:
- Friedhof – Vergabe Grabaushub -**

Die Ortsgemeinde Sohren beabsichtigt den Grabaushub für zwei Jahre neu zu vergeben. Es wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Der abgefragte Angebotspreis ist auf ein Jahr im Durchschnitt berechnet. Vertragslaufzeit ist vom 01.01.2023 bis 31.12.2024.

Folgende Firmen wurden beteiligt:

- * Ralf Weißhaupt, Schwarzen
- * Ottenbreit Bestattungen, Sohren
- * Quaer GbR, Niedersohren
- * Blümling Baugesellschaft mbH, Sohren
- * Stefan Wüllenweber, Sohren
- * Björn Wüllenweber, Sohren

Zum Submissionstermin am 03.11.2022 um 14:00 Uhr lagen 3 Angebote vor. Diese wurden durch die Verbandsgemeindeverwaltung geprüft.

Nr.	Firma	Bruttopreis	Nachlässe
1	Ottenbreit Bestattungen, Sohren	5.842,90	./.
2	Bieterin	7.497,00	./.
3	Bieterin	29.714,61	./.
4	Kostenschätzung VG	7.497,00	

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag, für die Herstellung von Gräbern auf den Friedhof der Ortsgemeinde Sohren an die Bieterin, die Firma Ottenbreit Bestattungen, Sohren zum Angebotspreis von 5.842,90 € zu vergeben.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren beschloss, den Auftrag für die Herstellung von Gräbern auf den Friedhof der Ortsgemeinde Sohren an die Bieterin, die Firma Ottenbreit Bestattungen, Sohren zum Angebotspreis von 5.842,90 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei Ratsmitglied Wolfgang Ottenbreit lagen Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er nahm deshalb an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen.

Punkt 7 der Tagesordnung: - Mitteilungen -

Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates findet am Dienstag, 20. Dezember 2022, um 19.00 Uhr statt. Themen werden u.a. die Festlegung der personellen Besetzung des „Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn“ durch die Ortsgemeinde Sohren, die Wahl der neuen Ausschussmitglieder, der Beschluss über den Jahresabschluss und der Beschluss über den Jagdpachtvertrag sein.

Der Rahmenvertrag Straßenbeleuchtung, so der Vorsitzende, läuft noch bis zum 30.06.2023. Es besteht die Möglichkeit den Vertrag mit der Firma Westnetz bis Ende des Jahres zu kündigen. Die Ortsgemeinde Sohren würde dann Eigentümer der Straßenbeleuchtung, von Leitungen, dem Kabelnetz und von 6 Schaltschränken werden. Hierfür müsste die Ortsgemeinde jedoch 339.847,00 EUR an die Firma Westnetz zahlen. Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, von der Kündigungsmöglichkeit nicht Gebrauch zu machen. Die vertragliche Rahmenvereinbarung Licht und Service zur Straßenbeleuchtung verlängert sich dann um weitere drei Jahre ab dem 01.07.2022. Der Ortsgemeinderat war hiermit einverstanden.

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat desweiteren über ein Gespräch mit Herrn Bach und Herrn Schmitt von der Firma Westnetz zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Es stehen drei Arten von Umrüstungen an: An 22 Straßenlampen müssen Sanierungslampen (Retrofit) eingebaut werden, bei 190 Straßenlampen sind Umrüstsätze zum Einbau vorgesehen, bei 297 Lampen müsste der Lampenkopf komplett getauscht werden. Masten müssen im Bereich der Michael-Felke-Straße (7 Stück)) und in der Kreuzstraße (ca. 5 Stück) ausgetauscht werden. Die Kosten für einen Mast betragen dabei ca. 3.000,00 EUR. Standsicherheitsprüfungen sind außerdem im Bereich des Vogelrings vorgesehen. Die gesamte LED-Umrüstung soll spätestens im 3. Quartal 2023 abgeschlossen sein. Thomas Kupp schlug vor, eine weitere Straßenlampe im hinteren Bereich der Bürgerhalle installieren zu lassen. Außerdem wies er darauf hin, dass im Zuge der

LED- Umrüstung Musterlampen in der Deutsch-Amerikanischen-Straße installiert werden.

Die neue Backesuhr, so der Vorsitzende, sei geliefert worden. Die Kosten hierfür betragen 2.640,00 EUR. Sie soll kurzfristig installiert werden.

Die beschlossenen Stromsparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung sollen laut Herrn Bach bis Ende nächster Woche technisch umgesetzt sein.

**Punkt 8 der Tagesordnung:
- Verschiedenes -**

Olaf Schmaus befragte den Vorsitzenden über die Abrechnung der Standgebühren und Stromkosten anlässlich des Weihnachtsmarktes in Sohren. So hätten die gewerblichen Anbieter mehr als die Vereine zahlen müssen. Der Vorsitzende teilte mit, dass er die Angelegenheit klären werde.

Thomas Kupp befragte den Vorsitzenden über den Stand der Verkehrszählung in der Laufersweiler Straße. Der Vorsitzende und der anwesende Peter Müller teilten mit, dass die Zählung seitens des LBM durchgeführt wurde, das entsprechende Ergebnisschreiben des LBM jedoch immer noch ausstehe. Aufgrund des LKW-Verkehrs in der Ortslage wurde in diesem Zusammenhang ein Durchfahrtsverbot von Fahrzeugen über 7,5 to diskutiert. Dies sei in Bärenbach umgesetzt worden. Daher sollte man prüfen, ob dies auch in Sohren möglich sei.

Klaus Puschmann wies auf die schwierige Parksituation im Bereich des „Dilan Kebab Haus Sohren“ in der Hauptstraße hin. Hier würde immer wieder hintereinander auf dem davorliegenden Gehweg geparkt und der Fußgängerverkehr dadurch massiv behindert. Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Anbringung von Pollern an dem Gehweg.

Jörn Schreiner wies darauf hin, dass der Standort des Glascontainers in der Laufersweilerstraße problematisch sei. Die Sicht für ausfahrende Fahrzeuge aus der Industriestraße sei teilweise versperrt, außerdem müssten die Nutzer des Glascontainers auf der Straße bzw. auf dem angrenzenden Gehweg parken. Hier sollte man über einen Standortwechsel nachdenken.

Klaus Puschmann befragte den Vorsitzenden über den Stand der Verlängerung des Fußweges am Alten- und Pflegeheim von Niedersohren aus kommend. Die Angelegenheit, so der Vorsitzende, stehe auf seiner Agenda.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 20.47 Uhr geschlossen.

Bongard
Ortsbürgermeister

Müller
Schriftführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Sohren
vom Dienstag, 29. November 2022, im Sitzungssaal der Bürgerhalle in Sohren

Der Ortsgemeinderat hat 21 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Markus Bongard

Ortsbürgermeister

Markus Odenbreit

1. Beigeordneter und Ratsmitglied

Oliver Gälzer

Beigeordneter

Ralf Bonn

Ratsmitglied

Axel Gauer

Ratsmitglied

Marco Geißler

Ratsmitglied

Klaus Gewehr

Ratsmitglied

Jörg Gutenberger

Ratsmitglied

Manfred Heich

Ratsmitglied

Armin Heydt

Ratsmitglied

David Hoffmann

Ratsmitglied

Friedhelm Hoffmann

Ratsmitglied

Guido Hübinger

Ratsmitglied

Thomas Kupp

Ratsmitglied

Wolfgang Ottenbreit

Ratsmitglied

Klaus Puschmann

Ratsmitglied

Olaf Schmaus

Ratsmitglied

Juliane Schmidt

Ratsmitglied

Jörn Schreiner

Ratsmitglied

Uwe Schulmerich

Ratsmitglied

Philipp Ströher

Ratsmitglied

Frank Wüllenweber

Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Peter Müller

Schrifführer

Es fehlte entschuldigt:

Ulrich Brummer

Beigeordneter

Frank Wüllenweber

Ratsmitglied

Beginn: 20.54 Uhr

Ende: 20.54 Uhr

Die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates wurde vom Vorsitzenden um 20.54 Uhr eröffnet.

**Punkt 9 der Tagesordnung:
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse -**

Der Ortsgemeinderat hat einer Personalentscheidung in der nichtöffentlichen Sitzung zugestimmt.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 20.54 Uhr geschlossen.

Bongard
Ortsbürgermeister

Müller
Schriftführer